



Vergaben im Sozialwesen – Zeit für Reformen

**Veranstaltung des forum vergabe e.V.
am 08.12.2015 in Berlin**

Thesen

erstellt und verantwortet vom forum vergabe e.V.

1. Vergaberechtliche Implikationen der aktuellen sozialrechtlichen Gesetzesreformen

Prof. Dr. Wolfgang Voit, Universität Marburg

- Im Mittelpunkt standen die Auswirkungen des GKV-VSG.
- Bei der hausarztzentrierten Versorgung ist die Vergabepflicht derzeit umstritten. Das OLG Düsseldorf hält diese Leistungen derzeit für nachrangige Dienstleistungen. Nach Inkrafttreten der GWB-Reform dürfte sich der Schwerpunkt der Diskussion auf die Abgrenzung zu Zulassungssystemen verschieben.
- Bei der besonderen ambulanten Versorgung wurde mit dem GKV-VSG die als konstitutiv verstandene Vorschrift hinsichtlich der Anwendung des Vergaberechts aufgehoben. Es bleibt daher bei der Vergabe als nachrangige Dienstleistungen. Mit der GWB-Reform wird die Abgrenzung zur Dienstleistungskonzession wichtiger werden. Hierbei dürfte es im Wesentlichen darauf ankommen, ob für die Durchführung dieser Aufgabe zusätzlicher Investitionsbedarf besteht oder nicht.
- Für die integrierte Versorgung sieht das Sozialrecht keine besondere vergaberechtliche Regelung vor. Die Ausschreibungspflicht der Leistung ist umstritten.
- Soweit es um die Abgrenzung von Aufträgen und Dienstleistungskonzessionen geht, kann diese teilweise in Abhängigkeit von Bindung der Kunden und der Positionierung des Investitionsbedarfs gesteuert werden.
- Der Investitionsfonds mit einem Wert von insgesamt 300 Millionen € enthält keine Steuergelder und dient der Weiterentwicklung des Versorgungssystems. Es spricht einiges dafür, dass der Investitionsausschuss als öffentlicher Auftraggeber anzusehen ist.

- Bei Aufträgen über Forschung und Entwicklung stellt sich die Frage, inwieweit hier ein exklusives Recht des Auftraggebers entsteht, um jeweils im Einzelfall die Vergabepflichtigkeit entscheiden zu können.

2. Auswirkungen der GWB-Vergaberechtsnovelle auf Vergaben speziell im Sozialwesen

Dr. Daniel Fülling, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin

Dr. Friederike Mußgnug, Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Berlin

Dr. Daniel Fülling:

- Im Gesetzgebungsprozess deutet sich ein Parlamentsvorbehalt für die Verordnungen an.
- Im Unterschwellenbereich wird der 1. Abschnitt der VOL/A erst einmal unverändert bleiben. Soweit Anpassungsbedarf besteht, sollen Erleichterungen für das Bundeshaushaltsrecht nach Möglichkeit übernommen werden.
- Zulassungssysteme ohne Auswahl werden auch zukünftig nicht vom Vergaberecht erfasst.
- Das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis wird als Begriff nur zur Klarstellung eingeführt und ist als Unterbegriff des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses zu verstehen.
- Möglichkeiten der Flexibilisierung werden im SGB V berücksichtigt. Dies betrifft beispielsweise die Möglichkeit, Rahmenverträge mit einer Dauer von bis zu 6 Jahre abzuschließen.
- Als Zuschlagskriterien können zukünftig auch Erfolg und Qualität der vom Bieter erbrachten Leistungen berücksichtigt werden. Dies muss auf objektiver und diskriminierungsfreier Basis erfolgen.
- Für vorbehaltene Verträge im Sinne des § 118 GWB-E bietet die Beschränkung des Bieterkreises ein ganz neues Instrument.

Dr Friederike Mußgnug:

- Die Bedeutung des Unterschwellenbereichs wird zukünftig zunehmen. Daher ist die derzeitige Unsicherheit über dessen Fortentwicklung besonders hervorzuheben.
- Insgesamt ist eine größere Sensibilität für Bedürfnisse der Auftraggeber im Sozialbereich zu erkennen.

- Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis kann auf verschiedene Weisen dargestellt werden. Hat der Berechtigte ein Auswahlrecht, so bestimmt diese den Wettbewerb. Weist der Träger Nutzer zu, so hat er maßgeblichen Einfluss auf den Wettbewerb.
- Die Öffnung für das Know-how von Bietern und die Stärkung des Qualitätswettbewerbes sind insgesamt zu begrüßen.

3. Keine Angst vor der eVergabe

Astrid Widmann, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

- Die Einführung von eVergabe braucht Zeit, um Planung, Umsetzung und Ausbildung angemessen erreichen zu können.
- Systeme der IT sollen auf den Prozessen des Auftraggebers aufsetzen, nicht umgekehrt.
- Ein möglichst umfassendes System, das auch vor- und nachlaufende Prozesse erfaßt, ist in der Regel sinnvoll.
- Wichtig ist die Einbindung der Vergabeakte bzw. der Dokumentation. Dies muss frühzeitig erfolgen, um etwa bei Absehen von Vergabeverfahren eine Begründung zu dokumentieren.
- Die Zusammenfassung von Oberschwellen- und Unterschwellenvergaben in einem System ist grundsätzlich sinnvoll.
- Auch bei 2-stufigen Verfahren müssen Auftraggeber zukünftig für alle interessierten Unternehmen die Vergabeunterlagen online vorhalten.
- Elektronische Kommunikation führt nur dann zu Effizienzgewinnen, wenn der gesamte Prozess elektronisch läuft.
- Workflowvorgaben führen für den Nutzer zu erhöhter Rechtssicherheit seiner Verfahren.
- Nach den bisherigen Erfahrungen kommen die meisten anbietenden Unternehmen mit den Systemen der E Vergabe gut zurecht. Allerdings wurde die Einführung intensiv durch Schreiben, Veranstaltungen und Workshops vorbereitet. Diese Einbindung der Bieter ist wichtig für den Erfolg des Systems.
- X Vergabe ist keine eigene Plattform, sondern definiert Kommunikationsschnittstellen, damit Bieter mit nur einer Client-Software an allen Vergabeverfahren teilnehmen können. Das Projekt wurde inzwischen vom IT Planungsrat als nationaler Standard festgelegt.

·

4. "Rettet die Ausnahme" – vom Anwendungsbereich des Vergaberechts

Rechtsanwalt Dr. Andreas Neun, Gleiss Lutz, Berlin

- Die Ausgestaltung der Sozialsysteme liegt weiterhin bei den Mitgliedstaaten.
- Anders als im sonstigen Vergabebereich wird der Unterschwellenbereich im Sozialbereich an Bedeutung gewinnen.
- Anders als bei Dienstleistungen gibt es für Lieferleistungen kein Sonderregime für bestimmte privilegierte Leistungen. Dies ist beispielsweise bei der zukünftigen Betrachtung von Rabattverträgen zu berücksichtigen.
- Bei ausgenommenen Dienstleistungen stellt sich die Frage, ob das Primärvergaberecht tatsächlich anwendbar ist. Letztlich erfolgte diese Ausnahme mit der Begründung, dass diese Leistungen nicht im wettbewerblichen Verfahren vergeben werden können.
- Für die Sozialversicherung besteht auch im Unterschwellenbereich eine Bundeskompetenz. Offen ist jedoch im Moment, auf welche Vergabeordnungen zukünftig verwiesen werden wird, vgl. 22 SVHV.